

Dienststelle Gesundheit und Sport
Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 60 90
gesundheit@lu.ch
www.gesundheit.lu.ch

Merkblatt «Veranstaltungen»

Stand 13. September 2021

Die ausgedehnte Zertifikatspflicht ist voraussichtlich bis am 24. Januar 2022 befristet.

Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus

08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

Gastronomie drinnen



Restaurants
und Bars



Discos und
Tanzlokale

Kultur, Sport und Freizeit drinnen



Museen und
Bibliotheken



Freizeitbetriebe



Zoos



Casinos



Fitnesscenter und
Sportbetriebe



Trainings*



Hallenbäder
und Aquaparks

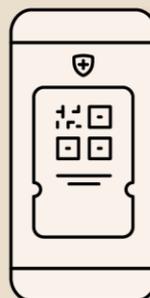


Musik- und
Theaterproben*

*Ausnahmen: Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).



Arbeitsplatz: Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.



Das Covid-Zertifikat steht allen offen: Geimpften, Genesenen und negativ Getesteten. Es kann in einer App oder in Papierform vorgewiesen werden.

Veranstaltungen drinnen*



Theater- und
Kinovorstellungen



Sportanlässe



Konzerte



Private Anlässe
auswärts (z.B.
Hochzeitsfeste)

Grossveranstaltungen draussen



Veranstaltungen mit
mehr als 1000 Personen



Hochschulen: Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.

Allgemein

Definition

Eine Veranstaltung ist ein Anlass, der zeitlich begrenzt ist und in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindet. Eine Veranstaltung hat einen definierten Zweck und eine Programmfolge. Zudem ist davon auszugehen, dass eine Darbietung vor Zuschauerinnen und Zuschauer stattfindet bzw. sich Besucherinnen und Besucher während längerer Zeit am gleichen Ort aufhalten (wie im Theater, an Konzerten, Kongressen, Religionsfeiern und Sportwettkämpfen), oder dass sich die Teilnehmenden aktiv beteiligen (wie bei Breitensportanlässen).

Zulässige Anzahl Personen

Zur maximal zulässigen Anzahl Personen zählen die Besucherinnen und Besucher sowie die teilnehmenden Personen wie an einem Wettkampf beteiligte Sportlerinnen und Sportler, oder an einem kulturellen Anlass auftretende Künstlerinnen und Künstler. Nicht zur maximalen Teilnehmerzahl zählen hingegen Mitarbeitende des Organisers sowie freiwillige Helferinnen und Helfer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, gilt die Mindestzahl für die Anzahl Personen, die täglich vor Ort sind.

Öffentlich zugängliche Einrichtungen

Ab Montag, 13. September 2021 wird die Zertifikatspflicht auf weitere Bereiche ausgeweitet:

- Innenbereiche von (Hotel-)Bars und Restaurants
- Freizeit-, Sport und Unterhaltungsbetriebe, wie Theater, Kinos, Casinos, Schwimmbäder, Museen, Zoos etc.
- Veranstaltungen im Innenbereich (Konzerte, Sportveranstaltungen, Vereinsanlässe, Privatanlässe wie Hochzeiten ausserhalb von Privaträumen).

Ausgenommen sind Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Sporttrainings oder Musikproben).

Ausgenommen sind zudem religiöse Veranstaltungen, Bestattungsfeiern, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden, Treffen etablierter Selbsthilfegruppen und Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung mit unter 50 Personen; für diese Anlässe gilt u.a. Maskenpflicht im Innern mit Kontaktdatenerhebung.

- Ganz ausgenommen bleiben Treffen von Parlamenten und Gemeindeversammlungen.

Veranstaltungen

Mit Covid-Zertifikat

Veranstaltungen mit 1'000 Personen und mehr brauchen eine kantonale Bewilligung. Personen ab 16 Jahren müssen ein Covid-Zertifikat vorweisen.

Schutzkonzept mit Covid-Zertifikat

Betreiber und Veranstalter müssen ein wirksames Schutzkonzept ([Schutzkonzepte BAG](#)) erarbeiten und umsetzen. Dieses enthält laut Anhang 1 der Verordnung des Bundes [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#):

- Die geordnete und lückenlose Durchführung der Zugangskontrolle, einschliesslich der Schulung des Personals.
- Die Information der Besucherinnen und Besucher sowie der Teilnehmenden über das Erfordernis eines Zertifikats sowie über geltende Hygiene- und Verhaltensmassnahmen.
- Die Hygiene, insbesondere die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, periodische Reinigungen, Lüftung.
- eine allfällige Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und weitere an der Veranstaltung tätige Personen, die vor Ort Kontakt haben zu Besucherinnen und Besuchern

Neben der Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes gelten keine weiteren Einschränkungen für Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat unter 1'000 Personen.

Informationen zum **Covid-Zertifikat** finden Sie [hier](#). Informationen zum **Testen an Veranstaltungen** finden Sie [hier](#).

Ohne Covid-Zertifikat

Für Veranstaltungen, an denen der Zugang **nicht** auf Personen mit einem Covid-19- Zertifikat beschränkt wird, gilt:

- Bei einer Veranstaltung im **Aussenbereich** gilt:
 - Besteht für die Besucherinnen und Besucher eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1000 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.
 - Stehen den Besucherinnen und Besuchern Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen höchstens 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.
 - Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
 - Die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht.
- Alle Veranstaltungen im Innenbereich sollen grundsätzlich zwingend der Zertifikatspflicht unterstehen. Für Veranstaltungen in **Innenräumen** kann darauf verzichtet werden, den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat zu beschränken, wenn folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:
 - Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 30.
 - Es handelt sich um eine Veranstaltung eines Vereins oder einer anderen beständigen Gruppe, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind.
 - Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
 - Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.
 - Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.
- Im Sport- und Kulturbereich gelten die Vorgaben unter Abschnitt «Sport» und «Kultur».

Schutzkonzept ohne Covid-Zertifikat

Betreiber und Veranstalter müssen ein wirksames [Schutzkonzept](#) erarbeiten und umsetzen. Dieses regelt für alle Bereiche (inkl. Zugang) der Veranstaltung die Einhaltung der Schutzmassnahmen wie Maskentragpflicht, das Einhalten des Mindestabstands sowie die Hygieneempfehlungen etc. Das Schutzkonzept muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortlich ist. Es braucht keine behördliche Genehmigung, im Fall einer Kontrolle muss das Schutzkonzept aber vorgezeigt werden.

Laut Anhang 1 der Verordnung des Bundes [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) sind die wichtigsten Punkte:

- Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren im Eingangsbereich und Innenräumen (Sanitäre Anlagen, Garderobe, Kiosk, Restaurant).
- Einhaltung der Abstandsregeln: es wird empfohlen, eine Distanz von 1,5 Metern zu bewahren, wenn während 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.
- Einhaltung der Hygieneregeln: Aufforderung Hände regelmässig zu waschen, Händedesinfektionsmittel sowie Seife zur Verfügung zu stellen, genügend Mülleimer, Kontaktflächen regelmässig reinigen.
- Kontaktdaten müssen erhoben werden, wenn während mehr als 15 Minuten der erforderliche Abstand ohne Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden kann.
- Der Veranstalter ist verantwortlich die Besucher*innen, die Teilnehmer*innen sowie die Mitarbeitenden über das Schutzkonzept zu informieren

Personen mit Krankheits-Symptomen dürfen nicht an Veranstaltungen teilnehmen

Private Veranstaltungen

Aussenbereich:

Für Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis sind draussen höchstens 50 Personen erlaubt. Einzig gelten die allgemein gültigen Hygienemassnahmen und es muss kein Schutzkonzept erarbeitet werden.

Innenbereich:

Für private Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis, die in Innenräumen von nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, sind höchstens 30 Personen erlaubt. Einzig gelten die allgemein gültigen Hygienemassnahmen und es muss kein Schutzkonzept erarbeitet werden.

Vereinsfeste und Generalversammlungen

Vereinsfeste und Generalversammlungen gelten als Veranstaltungen. Es kommt darauf an, ob die Veranstaltung mit oder ohne Covid-Zertifikat durchgeführt wird und je nach dem gelten die entsprechenden Regeln (Seite 3 und 4).

Weiterbildungen

Für Weiterbildungsveranstaltungen gelten die Veranstaltungsregeln, das heisst: Veranstaltungen im Innenbereich können nur noch mit Zertifikat besucht werden. Ausnahmen sind möglich bei beständigen Klassen mit bis zu 30 Personen, die dem Organisator bekannt sind (dann gilt Zweidrittel Kapazitätsbeschränkung und Maskenpflicht). Für Veranstaltungen draussen bleibt die Zertifikatsvorgabe weiterhin freiwillig, solange es sich nicht um Grossveranstaltungen handelt.

Hochzeit

Findet das Hochzeitsfest zuhause statt, gelten die Vorgaben für private Veranstaltungen (max. 30 Personen innen / max. 50 Personen draussen → siehe Abschnitt Private Veranstaltungen).

Findet das **Hochzeitsfest** in einer öffentlich zugänglichen Einrichtung statt (z.B. gemieteter Saal eines Restaurants), kommt es darauf an, ob dieses mit oder ohne Covid-Zertifikat durchgeführt wird. Es gelten die aufgeführten Veranstaltungs-Regeln auf Seite 3.

Für die Trauung in der Kirche bzw. eine religiöse Hochzeitszeremonie gelten die Vorgaben für religiöse Veranstaltungen. Für die Eheschliessung im Zivilstandesamt gelten die Vorgaben des Eidgenössischen Amts für Zivilstandswesen.

Religiöse Feiern

Für religiöse Veranstaltungen (wie z.B. Bestattungsfeiern) gilt:

- Die maximale Anzahl Personen, seien es Besuchende oder Teilnehmende, beträgt 50.
- Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erhoben werden.
- Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
- Es muss eine Gesichtsmaske getragen sowie der Mindestabstand nach Möglichkeit eingehalten werden.
- Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.

Chilbi / Jahrmärkte / Messen / Gewerbeausstellungen

Laut den Erläuterungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage (siehe [hier](#)) gelten folgende Regeln:

Da sie üblicherweise auf einem einfach umgrenzbaren Areal stattfinden, ist dieses als Aussenbereich eines öffentlich zugänglichen Betriebs oder einer öffentlich zugänglichen Einrichtung zu qualifizieren. Entsprechend gilt für den Organisator oder Betreiber die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts.

- Dieser hält u.a. fest, dass die Besucherströme so geregelt werden müssen, dass die Einhaltung des Abstands zwischen allen Personen ermöglicht wird.
- Stände an Jahrmärkten dürfen (wie Takeaway-Betriebe) Speisen und Getränke abgeben.
- Das Schutzkonzept des Veranstalters des Jahrmarktes bzw. des Betreibers des Parks muss regeln, nach welchen Schutzvorschriften die Konsumation auf dem Areal des Jahrmarktes erfolgt.
- Finden im Rahmen eines Jahrmarktes einzelne Veranstaltungen statt (z. B. Vergnügungsstände), gelten für diese anlassinternen Veranstaltungen die üblichen Vorgaben zu Veranstaltungen.
- Die jeweiligen Veranstalter haben ein eigenes Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Letzteres gilt ebenfalls für die einzelnen Betreiber von Bahnen.

Aktivitäten in Sport und Kultur

Auch bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten in Innenräumen wie Trainings oder Musik- und Theaterproben wird der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat eingeschränkt.

Diese Beschränkung gilt nicht für beständige Gruppen von maximal 30 Personen, die in abgetrennten Räumlichkeiten regelmässig zusammen trainieren oder proben.

Bei Aktivitäten in Innenräumen müssen die Kontaktdaten erhoben werden sowie eine wirksame Lüftung vorhanden sein. Die Hygienemassnahmen sind zu beachten. Die Maskenpflicht, die Pflicht zur Einhaltung des Abstands sowie die Kapazitätsbeschränkungen sind aufgehoben.

Es sind die Schutzkonzepte der Anlagebetreiber sowie der Sportverbände einzuhalten.

Sporttreiben drinnen und draussen

Siehe dazu die nationalen Vorgaben von Swiss Olympic und des [Bundesamts für Sport \(BASPO\)](#).

Lager

Lager, seien es Lager für Jugendliche oder für Erwachsene, sind gemäss «Rahmenvorgaben für Lager» des Bundesamts für Sport ([BASPO](#)) zulässig.

Gastronomie

Siehe dazu das FAQ «Gastgewerbe» der Gastgewerbe und Gewerbebehörde (www.lu.ch > Merkblätter und FAQs).